

Markt Kleinwallstadt

Straße / Abschnittsnummer / Station: St 2309_390_0500-1,300

St 2309

Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit
Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 0 TTT

- Erläuterungen zu den Planänderungen vom 29.04.2025 -

aufgestellt

Markt Kleinwallstadt, 29.04.2025



Peter Maidhof

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	INHALT DER PLANÄNDERUNGEN	5
2.1	Planänderung 27: Änderung BW01 und BW02, Anpassung der Planfeststellungsgrenzen	5
2.2	Planänderung 28: Ausgleichsmaßnahme A13cef, Erweiterung auf weitere Grundstücke, Anpassung der Planfeststellungsgrenze	6
2.3	Planänderung 29: Ausgleichsmaßnahme A13cef, Entfall von Grundstücken, Anpassung der Planfeststellungsgrenze	7
2.4	Planänderung 30: Ausgleichsmaßnahme A3, Erweiterung auf weiteres Grundstück	7
2.5	Planänderung 31: Änderung BW04	7
2.6	Weitere Änderungen	8
3	AUSWIRKUNGEN	9

St 2309

Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt
Markt Kleinwallstadt

1 ANLASS

Das Planfeststellungsverfahren für die Maßnahme „St 2309, Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich von Kleinwallstadt“ wurde am 26.08.2014 bei der Regierung von Unterfranken beantragt und darauffolgend eingeleitet. Vom 16.09.2015 bis zum 16.10.2015 wurden die Planfeststellungsunterlagen in der VG Kleinwallstadt, der Gemeinde Großwallstadt und dem Markt Elsenfeld öffentlich ausgelegt.

Aus den Stellungnahmen und Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren ergaben sich verschiedene Punkte, die eine Planänderung in den Planfeststellungsunterlagen erforderlich machten.

Die Planänderungen 1 bis 11 sind Bestandteil der 1. Tektur vom 29.06.2018 und wurden in der Unterlage 0 N beschrieben.

Vom 03.07.2018 bis einschließlich 02.08.2018 wurden die Planfeststellungsunterlagen aufgrund der umfangreichen Änderungen erneut in der VG Kleinwallstadt öffentlich ausgelegt.

Am 15.05.2019 führte die Regierung von Unterfranken einen zweiten Erörterungstermin in der Zehntscheune in Kleinwallstadt durch.

Aus den Stellungnahmen und Einwendungen zu den tektierten Planfeststellungsunterlagen ergaben sich abermals verschiedene Punkte, die eine zweite Tektur der Planfeststellungsunterlagen erforderlich machten.

In der 2. Tektur wurden die Planänderungsbereiche um weitere 15 Planänderungen erweitert (Planänderungen 12 – 26). Es erfolgte keine erneute öffentliche Auslegung der Unterlagen.

Am 04.12.2019 erging der Planfeststellungsbeschluss durch die Regierung von Unterfranken über die Planfeststellungsunterlagen (mit Planänderungen 1 bis 26).

Der Planfeststellungsbeschluss erlangte seine Rechtskraft im November 2023, nachdem gegen den Beschluss eingereichte Klagen zurückgenommen wurden.

Aus der Bearbeitung der Bauwerke 01 und 02 im Zuge der weiteren Ausarbeitung der Planung ergab sich die Notwendigkeit der Änderung der Pfeilerstellung sowie der Grün-

St 2309

Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt
Markt Kleinwallstadt

dung und damit auch der Planfeststellungsgrenzen, dies macht eine 3. Tektur der Planfeststellungsunterlagen erforderlich. Im Rahmen der 3. Tektur soll ebenso die aktualisierte Planung des Bauwerkes 04, sowie weitere Optimierungen bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigt werden.

In der 3. Tektur wurden die Planänderungsbereiche entsprechend um weitere 5 Planänderungen erweitert (Planänderungen 27 – 31). Diese sind nachfolgend aufgeführt und in den Planunterlagen eingezeichnet.

2 INHALT DER PLANÄNDERUNGEN

Ersetzte Unterlagen werden im Deckblatt bzw. in der Blattnummer mit einem „TTT“ gekennzeichnet. Aktualisierte Unterlagen, die nicht ersetzt werden, sind im Inhaltsverzeichnis in grüner Schrift (mit unveränderter Bezeichnung) aufgeführt.

2.1 Planänderung 27: Änderung BW01 und BW02, Anpassung der Planfeststellungsgrenzen

In der Planfeststellungsunterlage Deckplan 15, Blatt 1 TT Stand 23.08.2019 ist das Bauwerk 01 mit Stützweiten von 59,00 m + 63,00 m dargestellt, das Bauwerk 02 mit Stützweiten von 130,00 m + 130,00 m. Am Pfeiler Achse 40 (Mitte Bauwerk 02) ist der Überbau gevoutet. Dieser Pfeiler steht im Main.

Sowohl für die Herstellung des Bauwerkes, als auch im Endzustand sind diese Stützweiten statisch ungünstig.

Der große Waagebalken (2 x 130,00 m, im Freivorbau hergestellt) über dem Pfeiler Achse 40 ist nur mit sehr aufwändigen Baubehelfen (Pylon mit Abspannungen) realisierbar und diese Bauweise ist sehr fehleranfällig. Zudem muss die gesamte Materialandienung für das Bauwerk 02 zum Fuß des Pfeilers Achse 40 und von dort auf den Überbau erfolgen. Vorgesehen war hier die Andienung des Pfeilers mittels Ponton.

In der Planänderung 27 wurden statisch günstigere Stützweiten von 59,00 m + 68,00 m (Bauwerk 01) + 140,00 m + 70,00 m + 45,00 m (Bauwerk 02) geplant. Die Voutung wird symmetrisch im Mainfeld und den ersten beiden Vorlandfeldern von den Pfeilern Achse 30 und 40 aus angeordnet. Die minimale Bauhöhe wird von 3,50 m auf 3,25 m in Feldmitte und in den Randfeldern (außerhalb der Voutung) reduziert. Die maximale Bauhöhe am Pfeiler wird von 6,50 m auf 7,00 m vergrößert.

Der Pfeiler Achse 40 rückt damit näher an das Mainufer. Bauzeitlich ist vorgesehen, eine Vorschüttung zu erstellen, um mit dem Rammgerät und dem Bohrgerät von dieser Arbeitsebene aus die Tiefgründung und den Pfeiler herstellen zu können.

Damit ist ein Freivorbau von den Pfeilern Achse 30 und 40 aus möglich. Als Baubehelf wird landseitig jeweils eine tiefgegründete Hilfsstütze erforderlich, die nach der Herstellung wieder abgebrochen wird. Die Pfahlgründung verbleibt im Untergrund.

Die im Deckplan 15, Blatt 1 TT Stand 23.08.2019 dargestellte Mischgründung (alle Achsen tief gegründet, Widerlager Achse 50 flach geprägt) ist nicht mehr Stand der Technik. Das Bauwerk wird einheitlich tief geprägt, auch um Setzungsdifferenzen zu vermeiden.

Auch das hinterschnittene Widerlager Ost mit einem Einstieg in den Innenraum in großer Höhe entspricht nicht den aktuellen Arbeitsschutzrichtlinien. Das Widerlager wird mit mehreren begehbarer Ebenen ausgestattet, wobei die Zugangstür in die unterste Ebene führt.

St 2309

Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt
Markt Kleinwallstadt

Damit kann auch ein Materialtransport in das Widerlager gewährleistet werden. Die Rückseite des Widerlagers wird dann senkrecht ausgeführt.

Die Abmessungen der Pfahlkopfplatten der Widerlager und der Pfeiler ergeben sich endgültig aus der statischen Vordimensionierung. Nach der ersten überschlägigen Lastermittlung werden die Pfahlkopfplatten größer, auch um die Mindestpfahlabstände einzuhalten.

Die Brückenentwässerung ist im Querschnitt Pfeiler mit Abläufen mit seitlichem Abgang dargestellt und die Leitung wird dann in den Innenraum des Hohlkastens geführt. Dieser seitliche Abstand mit dem dahinter befindlichen Rohr / Bogen stört den Querschnitt der Fahrbahnplatte, in der sich die internen Spannglieder für die Realisierung des Freivorbaus befinden. Es werden Abläufe mit senkrechtem Abgang geplant, die wesentlich weniger Platz in der Fahrbahnplatte in Anspruch nehmen. Die Längsleitung wird aus der Mitte des Hohlkastens gerückt, um den Durchgangsbereich, insbesondere auch bei den Stützquerträgern und Endquerträgern, freizuhalten.

Zur Andienung der Baustelle und den Materialtransport auf den Überbau sind Baustraßen und Stellplätze für Krane erforderlich. Daher wurden die Baufeldgrenzen vergrößert, um diese Zuwegungen und Stellmöglichkeiten mit aufzunehmen.

Nach dem Bayerischen Ministerialblatt (BayMBI. 2024, Nr. 466 vom 09. Oktober 2024) sind an Bauwerken im Regelfall 4 Böschungstreppen anzuordnen. Daher wurden bei dem Bauwerk noch zwei Treppen ergänzt.

In der Widerlageransicht war noch eine Sandsteinverkleidung vermerkt. Dieser Hinweis wurde entfernt.

2.2 Planänderung 28: Ausgleichsmaßnahme A13cef, Erweiterung auf weitere Grundstücke, Anpassung der Planfeststellungsgrenze

In den Planfeststellungsunterlagen Stand 29.06.2019 sind 57 Fledermausquartiere und Nisthilfen für Vögel vorgesehen. Da für die verhältnismäßig große Anzahl an Fledermausquartieren und Nisthilfen auf der Fläche der Maßnahme A13 cef nicht ausreichend Bäume vorhanden sind, werden die beiden Flurstücke 869/7 und 869/9, die sich im Eigentum des Markt Kleinwallstadt befinden, in die Maßnahme A13 cef aufgenommen. Die Planfeststellungsgrenze wird so angepasst, dass die Flurstücke 869/7 und 869/9 innerhalb der Planfeststellungsgrenze liegen.

Darüber hinaus wird ein Teil der im Rahmen der Maßnahme A13 cef vorgesehenen Fledermausquartiere und Nisthilfen auf die Fläche der Maßnahme A7 FCS umgelegt*. Ein

St 2309

Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt
Markt Kleinwallstadt

Verteilen der Nistkästen und Fledermausquartiere im weiteren Vorhabensbereich ist naturschutzfachlich sinnvoll, da die Maßnahmenfläche A13 cef bereits über natürliche Quartier- und Nistpotenziale verfügt. Durch die Verteilung im weiteren Vorhabensbereich können auch an anderen Stellen Fledermäuse und Vögel von den künstlichen Quartierstrukturen profitieren.

Ein Überwinterungskasten, der in den Planfeststellungsunterlagen Stand 29.06.2019 auf der Maßnahmenfläche A7 FCS vorgesehen ist, wird auf die Flurstücke der Maßnahme A13 cef umverlegt. Von dort aus ist die Kontrolle des schweren Kastentyps, die regelmäßig und unter Umständen mit einem Hubsteiger erforderlich ist, einfacher. Eine Hubsteigerkontrolle kann von dem Weg aus, der an die Flurstücke 869/7 und 869/9 angrenzt, durchgeführt werden.

* 12 Fledermausquartiere und 4 künstliche Nisthilfen für Vögel werden auf die Fläche der Maßnahme A7 FCS verlegt

2.3 Planänderung 29: Ausgleichsmaßnahme A13cef, Entfall von Grundstücken, Anpassung der Planfeststellungsgrenze

Da die beiden Flurstücke 924 und 925 über keinerlei Bäume verfügen, an denen Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel im Rahmen der Maßnahme A13 cef aufgehängt werden könnten, entfallen die beiden Flurstücke aus der Maßnahme A13 cef. Die Planfeststellungsgrenze wird in diesem Bereich so angepasst, dass die beiden Flurstücke nun außerhalb der Planfeststellungsgrenze liegen.

2.4 Planänderung 30: Ausgleichsmaßnahme A3, Erweiterung auf weiteres Grundstück

Durch die Änderungen an der technischen Planung, die im Rahmen der 3. Tektur entstehen, erhöht sich der naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf. Da der Überschuss an Biotoptwertpunkten nicht ausreicht, um den zusätzlichen Ausgleichsbedarf zu decken, wird die Ausgleichsmaßnahme A3 auf das Flurstück Nr. 912 erweitert. Das Flurstück 912 war bislang Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme A13 cef. Nun soll dort eine Streuobstwiese angelegt werden.

2.5 Planänderung 31: Änderung BW04

In der Planfeststellungsunterlage Deckplan 15, Blatt 3 TT Stand 23.08.2019 ist in der Ansicht die Fledermausschutzwand und ein Füllstabgeländer dargestellt. Im Regelquerschnitt

St 2309

Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt
Markt Kleinwallstadt

ist nur die Fledermausschutzwand mit einem Handlauf geplant. Der Gesimskopf ist auf der linken Seite im Regelquerschnitt mit 45 cm vermaßt, der Abstand Außenkante Kappe bis Innenkante Handlauf mit 35 cm. Der rechte Gesimskopf ist mit 35 cm vermaßt, der Abstand Außenkante Kappe bis zum Handlauf mit 25 cm und die Kappenbreite mit 2,05 m.

Diese Breiten genügen nicht den Anforderungen gemäß den aktuellen Richtzeichnungen. Die Breite zwischen den Geländer bleibt bei 13,80 m. Die Gesimsköpfe, Kappenbreiten und Abstände Außenkante Kappe – Innenkante Handlauf werden nach Richtzeichnung LS 1 angepasst, um die Verankerung der Fledermausschutzwand zu gewährleisten. Die Kappe links (Geh- und Radweg) wird um 7,5 cm verbreitert, die Kappe rechts (Notgehweg) um 17,5 cm. Die Gesamtbreite zwischen den Kappaußenkanten wird von 14,40 m auf 14,65 m vergrößert.

Die Abstimmungen mit der Mainfrankenbahn und der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) bezüglich der Fledermausschutzwand hat ergeben, dass eine dichte, lichtundurchlässige Wand mit möglichst glatter Oberfläche ausgeführt werden soll. Zudem ist die Bahnlinie vor herabfallenden Teilen zu schützen.

Daher werden die beidseitigen Fledermausschutzwände mit Handlauf (Seil) und einer Flächenfüllung mit Alu-Elementen (mit Rahmen und Fangsicherung) ausgeführt.

Zur Lagerung genügen je Widerlager 2 Lager. Die Widerlagerwand wird erdseitig statisch günstig senkrecht ausgeführt.

Bei dem BW 04 werden die 2 Böschungstreppen beibehalten. Bei Anordnung von 4 Böschungstreppen müssten die Planfeststellungs- und Grunderwerbsgrenzen verschoben werden.

2.6 Weitere Änderungen

- Bei den Kartierungen vom Büro Dr. Huck in 2024 konnte das Vorkommen von Teich- und Seefrosch im Bereich des Mainseitengrabens/Vorflutgrabens sowie nördlich des geplanten Bauwerks in nassen Senken bestätigt werden. Zum Schutz von Beeinträchtigungen von Amphibien durch den Baubetrieb wird die Vermeidungsmaßnahme V7 ergänzt.
- In den landschaftsplanerischen Unterlagen werden Angaben zur durch das Büro Dr. Huck in 2024 erfolgten Amphibienkartierung sowie zur Plausibilitätsprüfung ergänzt.

St 2309

Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt
Markt Kleinwallstadt

- Die Anzahl der Fledermausquartiere auf der Fläche der Maßnahme A7 FCS wird angepasst: 12 Fledermausquartiere, die ursprünglich auf Maßnahmenfläche A13 cef vorgesehen waren, werden auf die Fläche der Maßnahme A7 FCS umgelegt; ein Überwinterungskasten für Fledermäuse, der ursprünglich auf der Fläche der Maßnahme A7 FCS vorgesehen war, wird auf die Maßnahmenfläche von A13 cef umgezogen; es werden 4 Nistkästen für Vögel, die ursprünglich auf der Fläche der Maßnahme A13 cef vorgesehen waren, auf die Fläche der Maßnahme A7 FCS umgelegt.
- Maßnahme A13 cef: Der Vorschlag für einen Holzlfachkasten-Typ „Edinger 224152 / Fressnapf Nr. 1069944“ wird durch den Kastentyp „Schwegler 1FF“ im Maßnahmenblatt ersetzt, da der Holzlfachkasten-Typ „Edinger 224152 / Fressnapf Nr. 1069944“ mittlerweile aus dem Sortiment genommen wurde.
- In den Maßnahmenblättern zu den Maßnahmen A7 FCS und A13 cef wird bei den Hinweisen zur Kontrolle der Nistkästen die Brutzeit ergänzt, da diese bisher nicht angegeben war.

3 AUSWIRKUNGEN

Infolge der Planänderungen ergeben sich geänderte Grundstücksinanspruchnahmen. Diese betreffen Grundstücke, welche sich im Eigentum von Trägern öffentlicher Belange befinden und es ergeben sich zudem neue / geänderte temporäre Betroffenheiten von zwei Grundstücken in privater Hand.

Von den Planänderungen sind keine (neuen) Grundstücke betroffen, welche nicht bereits vorher von dem Vorhaben betroffen waren.

Die Auswirkungen der Planänderungen sind durch Grüneintragungen in den Planfeststellungsunterlagen kenntlich gemacht. Die Planänderungen haben keine Auswirkungen auf die bisherige Betroffenheit der Ver- und Entsorgungsleitungen.